

# RS Vwgh 2000/11/24 2000/19/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2000

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §9 Abs1;

AIVG 1977 §9 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/08/0132 E 24. November 1992 RS 3

## Stammrechtssatz

Um sich in bezug auf eine vom Arbeitsamt vermittelte, zumutbare Beschäftigung arbeitswillig zu zeigen, bedarf es grundsätzlich einerseits eines auf die Erlangung dieses Arbeitsplatzes ausgerichteten (und daher unverzüglich zu entfaltenden) aktiven Handelns des Arbeitslosen, andererseits (und deshalb) aber auch der Unterlassung jedes Verhaltens, welches objektiv geeignet ist, das Zustandekommen des konkret angebotenen Beschäftigungsverhältnisses zu verhindern

(Hinweis E 12.5.1992, 92/08/0051).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000190051.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)